



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Zielvereinbarungen mit den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) - Nach-  
fragen zur Drucksache 20/1150**

### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zu Zielvereinbarungen mit den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) wurde am 12.07.2023 in der Drucksache 20/1150<sup>1</sup> beantwortet. Hieraus ergeben sich einige Nachfragen.

1. Wie viele Zielvereinbarungen wurden seit 2007 zwischen dem zuständigen Ministerium bzw. dem SHIBB und den RBZ geschlossen und für welche Zeiträume? Es wird um die vollständige Beantwortung der Frage gebeten. Bitte einzeln nach RBZ aufschlüsseln.

Antwort:

Die Zielvereinbarungen wurden zwischen den jeweils zuständigen Schulleitungen und Schulaufsichten abgeschlossen. Sie wurden über unterschiedliche Zeiträume

---

<sup>1</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01100/drucksache-20-01150.pdf>

abgeschlossen und nicht zentral dokumentiert. Während sie einerseits in den Akten des SHIBB abgelegt sind, sind sie andererseits an den Schulen archiviert; eine Gesamtübersicht besteht nicht. Die personelle und organisatorische Aufstellung der Schulaufsicht in der Vergangenheit ließ eine weitergehende Steuerung nicht zu. Erst mit der Errichtung des SHIBB sind die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden, um eine Weiterentwicklung des Prozesses der Zielvereinbarungen erreichen zu können.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage fußt die Aussetzung von § 109 Schulgesetz?

Antwort:

§ 109 Schulgesetz (SchulG) sieht vor, dass zwischen dem SHIBB und den RBZ Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierfür hat die Schulaufsicht Mustervereinbarungen entwickelt, die in der Vergangenheit genutzt wurden, wenngleich das Schulgesetz keine besondere Form vorsieht. Der Prozess des Abschlusses von Zielvereinbarungen in dieser Form wurde ausgesetzt und die Schulaufsichten arbeiten aktuell mit den bestehenden Absprachen und Zielvereinbarungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 125 SchulG (vgl. insoweit auch § 109 Abs. 2 SchulG: „§ 125 bleibt unberührt.“).

Mit dem Masterplan Berufliche Bildung werden die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Berufsbildenden Schulen mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen und Ziele abgesteckt. Die Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans wird auch mit Hilfe des Instruments der Zielvereinbarungen erfolgen. So wird die Beteiligung der Berufsbildenden Schulen wie auch die inhaltliche Weiterentwicklung der Zielvereinbarungen erreicht, indem - über die Inhalte von § 109 Abs.1 SchulG hinaus - auch Fragen der Schulgestaltung im Sinne von § 125 Abs. 2 SchulG zum Gegenstand von Zielvereinbarung gemacht werden.

3. Ist die Antwort auf Frage 4 aus Drucksache 20/1150 so zu verstehen, dass in den Zielvereinbarungen immer nur umgesetzt wird, was das PZV ohnehin ergäbe? Falls nicht, wird um eine Erläuterung gebeten.

Antwort:

Ja, denn das PZV muss ja das Ergebnis der Zielvereinbarungen widerspiegeln.

4. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Schulträgern Wege zur Weiterentwicklung aller berufsbildenden Schulen in RBZ zu prüfen. Wie ist der aktuelle Stand dieser Prüfung und was sind die nächsten Verfahrensschritte?

Antwort:

Das Land unterstützt bestehende Aktivitäten von Schulträgern. Aktuell ist den beiden Berufsbildenden Schulen im Kreis Stormarn je eine halbe Planstelle für einen Zeitraum von zwei Jahren zugeteilt worden, um RBZ-Gründungsprozesse vorzubereiten. Auch für die in Trägerschaft des Landes befindlichen Schulen wird die Möglichkeit einer Umwandlung geprüft.